



**Niedersächsisches Justizministerium  
- Landesjustizprüfungsamt -**

**ZU - Klausur  
2. Juni 2020  
ZU - II/20 = Z 1 am 27. Januar 2023**

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus **15** Blatt und ist vollständig durchnummeriert.

Der Aufgabentext ist vor Beginn auf Vollständigkeit und Lesbarkeit zu überprüfen.

Sein Inhalt unterliegt der Verschwiegenheitspflicht.

Der Sachverhalt ist zu Prüfungszwecken hergerichtet; er lässt keine Rückschlüsse auf ein tatsächliches Geschehen zu.

# Rechtsanwältin Iris Kress

Landgericht Verden (Aller)  
Johanniswall 6  
27283 Verden (Aller)



Iris Kress  
Rechtsanwältin  
Nikolaiwall 5  
27283 Verden (Aller)  
Tel.: 04231/ 656 545  
Fax: 04231/ 656 544  
ra.kress@kanzlei.de  
Stadtbank  
IBAN: DE 0398 7778  
6900 2697 3580  
BIC: VOBABI64FDB  
Steuernr: 2318/234/00238  
Mein Zeichen: 234/19

27.12.2019

## K l a g e

der SafeBox GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Steffen Kröger, Vahrenwalder Straße 255, 30179 Hannover,

**-Klägerin-**

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Kress, Verden (Aller),

gegen

Frau Bianca Bolte, Von-Dassel-Straße 15, 21339 Lüneburg,

**-Beklagte-**

wegen: Zahlung (Schadensersatz);

Streitwert: **18.300 €.**

Namens und im Auftrag der Klägerin wird nachfolgender Antrag gestellt:

**Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 18.300 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 17.11.2019 zu zahlen.**

Vorsorglich beantrage ich den Erlass eines Versäumnisurteils.

1. Die Klägerin ist als Startup-Unternehmen Anbieterin von multifunktional umgebauten Seecontainern. Unter anderem baut sie „SafeBox“ genannte Schließfachanlagen in alte Seecontainer ein. Diese Schließfachanlagen werden bei Konzerten, Festivals

und sonstigen Events aufgestellt. Die Besucher der Events können sich entweder online oder direkt vor Ort Schließfächer verschiedener Größen mieten, die alle mit einer 230 Volt-Steckdose zum Laden von Handys sowie von Notebook- oder Kamera-Akkus ausgestattet sind. Für die Betreuung der Schließfachanlage, insbesondere die Vermietung von Schließfächern und entsprechende Anwerbung von Kunden, beauftragt die Klägerin regelmäßig selbständig tätige sog. „Promoter“. Darüber hinaus beschäftigt sie regelmäßig selbständig tätige Studenten mit der Betreuung und Wartung der technischen Anlagen der Schließfachanlage.

In der Zeit vom **21.-23.06.2019** stellte die Klägerin zwei Schließfachanlagen auf dem „Hurricane Festival“, Eichenring, 27383 Scheeßel, auf. Im Vorfeld schloss sie am 15.06.2019 einen Vertrag mit der Beklagten über die Betreuung und Wartung der technischen Anlagen. Die Beklagte ist Elektrotechnik-Studentin und auf vielen Festivals tätig. Sie kennt sich mit technischen Anlagen bestens aus. In der „Auftragsbestätigung“ heißt es:

*„Hallo Bianca,*

*hiermit bestätige ich Dir folgenden Auftrag:*

*Aktion: Betreuung und Wartung der technischen Anlagen der Schließfachanlage*

*Einsatzort: Hurricane Festival / Scheeßel*

*Einsatzzeit: Fr - So: nach Bedarf, mindestens einmal am Tag*

*Vergütung: 10 EUR pro Stunde gegen Rechnung*

*Aktionsinhalt: Betreuung und Wartung der technischen Anlagen, mindestens einmal am Tag Überprüfung, ob alles läuft, Reparaturen soweit nötig*

*Es gelten zudem die auf der Rückseite abgedruckten Allgemeinen Geschäftsbedingungen.“*

**Beweis:** Auftragsbestätigung vom 15.06.2019, **Anlage K 1**

Entsprechend des Vertrages war die Beklagte für die Klägerin in der Zeit vom 21.06.2019 bis einschließlich den 23.06.2019 auf dem „Hurricane Festival“ für die Betreuung und Wartung technischer Anlagen tätig und legte der Klägerin hierfür auch eine entsprechende Rechnung vor. Sie hat auch die Stunden abgerechnet, in denen sie in der SafeBox ausgeholfen hat.

**Beweis:** Rechnung vom 02.07.2019, **Anlage K 2**

Im Rahmen ihrer Tätigkeit wurden der Beklagten zwei Generalschlüssel für die Schließanlage der Klägerin ausgehändigt. Am 23.06.2019 etwa gegen 22:00 Uhr kamen der Beklagten die vorgenannten Schlüssel abhanden. Den Verlust der Schlüssel hat sie gegenüber der Klägerin am 23.06.2019 schriftlich bestätigt, wobei die Beklagte zunächst mitgeteilt hat, dass sie die Schlüssel verloren habe.

**Beweis:** Verlustbestätigung vom 23.06.2019, **Anlage K3**

Mittels dieser beiden Schlüssel lässt sich sowohl die SafeBox als solche als auch jedes einzelne Schließfach der SafeBox der Klägerin öffnen.

Hinzu kommt, dass die beiden Schlüssel, die gemeinsam an einem langen Schlüsselband hängen, jeweils durch Schlüsselanhänger deutlich beschriftet sind. Dies führt dazu, dass ohne Weiteres eine Zuordnung zu den Schließfachanlagen der Klägerin erfolgen kann. Auf dem Anhänger fand sich die Bezeichnung „Master Key“. Dementsprechend müssen alle Schlösser sowohl hinsichtlich des Zugangs zu der Schließanlage selbst als auch jedes einzelnen Schließfachs ausgetauscht werden.

Weder die Sachversicherung der Klägerin noch sonstige Versicherungen treten für den durch den erforderlichen Austausch der Schlösser entstandenen Schaden ein. Entsprechende Deckungsanfragen der Klägerin wurden negativ beschieden. Die Klägerin hat mit dem aufgrund des Schlüsselverlustes erforderlichen Austausch der Schließanlage die Firma Hess beauftragt. Die Firma Hess hat der Klägerin unter dem 10.10.2019 eine entsprechende Rechnung übersandt.

**Beweis:** Rechnung vom 10.10.2019, **Anlage K4**

Hinsichtlich der einzelnen Materialkosten und Montageleistungen, die zum Austausch der Schließanlage notwendig sind, verweist die Klägerin auf die Rechnung und macht die dort aufgeführten Positionen zu ihrem Vortrag. Sämtliche Preise für die in der Rechnung aufgeführten Leistungen sind ortsüblich und angemessen.

Die Klägerin hat den Rechnungsbetrag von 18.300,- € netto beglichen. Ein Austausch der Schließanlage hat bislang aus organisatorischen Gründen noch nicht stattgefunden. Mit Schreiben vom 16.11.2019 hat die Klägerin gegenüber der Beklagten den Schaden, der ihr infolge des Verlusts der Schlüssel und des daraus erforderlich werdenden Austauschs der kompletten Schließanlage entstandenen ist, konkret beziffert und sie unter Fristsetzung bis zum 30.11.2019 aufgefordert, diesen auf ihr in dem Schreiben angegebenes Geschäftskonto zu erstatten.

**Beweis:** Schreiben vom 16.11.2019, **Anlage K5**

Mit E-Mail vom 30.11.2019 berief sich die Beklagte erstmalig darauf, dass sie die Schlüssel nicht – wie vorher angegeben – verloren habe, sondern dass diese ihr gestohlen worden seien. Ihre Zahlungsverpflichtung wies sie mit der Argumentation zurück, sie habe nicht fahrlässig gehandelt.

**Beweis:** E-Mail der Beklagten vom 30.11.2019, **Anlage K6**

2. Die mit der Klage geltend gemachten Ansprüche stehen der Klägerin vollständig zu. Die Beklagte ist der Klägerin zum Schadensersatz verpflichtet. Das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien ist als Dienstvertrag zu qualifizieren. Im Rahmen des Dienstvertrags war die Beklagte u.a. für die Schlüssel zu der Schließfachanlage der Klägerin zuständig. Es kann dahinstehen, ob sie die Schlüssel verloren hat oder ihr diese gestohlen wurden. Jedenfalls hat sie ihre (neben-)vertragliche Pflicht, Rechtsgütern der Klägerin keinen Schaden zuzufügen, schuldhaft verletzt. Dabei ist Ziffer 3 der auf der Rückseite der Auftragsbestätigung abgedruckten AGB der Klägerin (**Anlage K1**) zu beachten. Dort heißt es:

*„Der Dienstverpflichtete haftet für den Verlust, das Abhandenkommen, die Beschädigung oder Zerstörung aller ihm im Rahmen der Tätigkeit anvertrauten Sachen (z.B. Schlüssel)“.*

*Kress*

Rechtsanwältin

**Hinweise des LJPA:**

*Vom Abdruck der Anlagen K1–K6, die den angegebenen Inhalt haben, wird abgesehen. Mit Verfügung vom 03.01.2020 hat die zuständige Einzelrichterin das schriftliche Vorverfahren angeordnet und der Beklagten aufgegeben, wenn sie sich gegen die Klage verteidigen wolle, dies binnen einer Notfrist von zwei Wochen nach Zustellung der Klageschrift dem Gericht schriftlich anzuzeigen, sowie binnen drei weiterer Wochen schriftlich auf die Klage zu erwidern. Die beglaubigte und die einfache Abschrift der Klage sowie die gerichtliche Verfügung sind der Beklagten am 23.01.2020 zugestellt worden. Der Prozessbevollmächtigte der Beklagten hat die Verteidigungsbereitschaft am 04.02.2020 angezeigt. Zudem hat er bereits angekündigt, im Termin zur mündlichen Verhandlung Klagabweisung zu beantragen.*

REESE  
RECHTSANWALT

---

Landgericht Verden (Aller)  
Johanniswall 6  
27283 Verden (Aller)



Tobias Reese  
Rechtsanwalt  
Schillerstr. 17  
21335 Lüneburg  
Tel.: 04131/ 988755  
Fax: 04131/ 988756  
E-Mail: ra.reese@gmx.de  
Norddeutsche Landesbank  
IBAN: DE79 2505 0000 5400 6599  
BIC: NOLADE21GSW  
Steuernummer: 23 19/233/20888

**22.02.2020**

Mein Zeichen: 36/20

In dem Rechtstreit  
**SafeBox GmbH gegen Bolte**  
**Az.: 3 O 419/19**

wird der Klagabweisungsantrag wie folgt begründet: Die Klage ist aus verschiedenen Gründen abzuweisen.

1. Zunächst rügt die Beklagte den Rechtsweg zu den Zivilgerichten. Nach ihrer Ansicht dürfte zwischen den Parteien ein Arbeitsverhältnis bestanden haben. Zur Entscheidung ist daher das Arbeitsgericht zuständig. Weiterhin rügt sie die örtliche Zuständigkeit des angerufenen Landgerichts Verden (Aller). Die Beklagte wohnt in Lüneburg.

2. Die Klage hat – selbst für den Fall, dass man ein Arbeitsverhältnis ablehnen sollte – in Anlehnung an die von der Rechtsprechung für Arbeitsverhältnisse entwickelten Haftungsgrundsätze keinen Erfolg.

Die in Ziffer 3 AGB der Klägerin geregelte Haftungsverschärfung, die auch für den unverschuldeten Verlust gelten dürfte, ist einerseits überraschend und hält andererseits einer AGB-Prüfung nicht stand. Sie weicht insbesondere von wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung ab, wonach eine Schadensersatzpflicht nur bei einem schuldhaften Pflichtenverstoß besteht, und ist deshalb unwirksam.

Zudem war die Beklagte als studentische Aushilfskraft für die Klägerin tätig. Sie studiert Elektrotechnik und bessert sich ihre Einnahmen, welche im Wesentlichen aus BAföG bestehen, dadurch auf, dass sie gelegentlich bei Festivals für verschiedene Firmen technische Anlagen

betreut. Der Aushilfsjob bei der Klägerin war für sie mit Haftungsrisiken verbunden, denen auch ein Arbeitnehmer im Verhältnis zu seinem Arbeitgeber ausgesetzt wird. Deshalb ist eine Haftung zu verneinen, wenn die Aushilfskraft einem ungewöhnlich hohen Schadensrisiko – hier bei einem Schlüsselverlust – ausgesetzt wird, ohne dass sie vor Tätigkeitsbeginn über diese Risiken hinreichend belehrt wurde. Die Klägerin hat die Beklagte aber zu keinem Zeitpunkt über die Bedeutung der beiden Generalschlüssel und über die Höhe von eventuell anfallenden Austauschkosten bei deren Verlust aufgeklärt.

**Beweis:** Zeugnis der Frau Franziska Schmidt, Gretchenstraße 5, 30161 Hannover

Die Zeugin hat mit der Beklagten zusammen beim Festival gearbeitet und hätte mitbekommen, wenn die Klägerin ihre Aushilfskräfte entsprechend aufgeklärt hätte.

Die Beklagte war während des Festivals dazu eingeteilt, die technischen Anlagen zu warten und zu betreuen. Die Generalschlüssel wurden ihr dafür nicht ausgehändigt.

**Beweis:** wie vor

Die beiden Generalschlüssel waren vielmehr während des gesamten Festivals im Besitz eines weiteren Mitarbeiters, welcher der Beklagten nur unter dem Namen „Marc“ vorgestellt wurde und bei welchem es sich offensichtlich um einen Freund des Geschäftsführers der Klägerin handelt. Der Mitarbeiter „Marc“ arbeitete als Promoter.

**Beweis:** wie vor

Am letzten Tag des Festivals gegen 21.00 Uhr wurde die Beklagte zu der SafeBox gerufen, bei der Marc arbeitete. Es gab Probleme mit einem Ladekabel; die Beklagte sollte schauen, ob sie dieses reparieren könnte. Marc wartete auf eine Ablösung am Stand. Diese kam jedoch nicht. Er wollte dringend nach Hause. Gegen 21.30 Uhr bat er die Beklagte, für ihn am Stand einzuspringen, und drückte ihr die Generalschlüssel in die Hand mit der Bitte, kurz zu warten und dann die Schlüssel an die Nachtschicht zu übergeben. Die Nachtschicht erschien zwar gegen 22.00 Uhr, entfernte sich jedoch sofort wieder, weil sie wegen Zahnschmerzen nicht arbeiten konnte. Zwischenzeitlich kam es jedoch wegen des Festivalendes zu einem Ansturm auf die zu dieser Zeit nur von der Beklagten betreute Station.

**Beweis:** wie vor

Es waren 30 bis 40 Personen gleichzeitig vor Ort und wollten ihre Schlüssel zurückgeben bzw. neue Schlüssel haben. Es kam zu einem Gedränge, durch welches sich die Beklagte einen Weg

bahnen musste, um ein Handy an einen Festivalbesucher herauszugeben. Dabei wurden ihr die Schlüssel, welche an einem langen Band befestigt waren, aus der Hosentasche gestohlen.

**Beweis:** Parteivernehmung der Beklagten

Nachdem die Beklagte den Diebstahl der Schlüssel bemerkt hatte, hat sie den Security-Dienst informiert, um die Schließfachanlage überwachen zu lassen, und den Geschäftsführer der Klägerin benachrichtigt. Der Diebstahl begründet kein Verschulden der Beklagten. Die Beklagte hat zu keinem Zeitpunkt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen.

3. Ein die Haftung ausschließendes Mitverschulden ist auch darin zu sehen, dass die Klägerin auf dem Schlüsselband die Bezeichnung „SafeBox“ aufgebracht und jeden der beiden Schlüssel mit „Master Key“ beschriftet hat. Es wäre ihre Sache gewesen, die Schlüssel soweit zu anonymisieren, dass bei deren Verlust nicht jeder X-Beliebige sofort weiß, wo und was er damit öffnen kann.

4. Im Übrigen ist der Austausch der Schließanlage offensichtlich nicht erforderlich, sonst wäre er längst geschehen.

*Reese*

Reese

Rechtsanwalt



# Rechtsanwältin Iris Kress

---

Landgericht Verden (Aller)  
Johanniswall 6  
27283 Verden (Aller)



Iris Kress  
Rechtsanwältin  
Nikolaiwall 5  
27283 Verden (Aller)  
Tel.: 04231/ 656 545  
Fax: 04231/ 656 544  
ra.kress@kanzlei.de  
Stadtbank  
IBAN: DE 0398 7778  
6900 2697 3580  
BIC: VOBABI64FDB  
Steuernr: 2318/234/00238  
Mein Zeichen: 234/19

11.03.2020

3 O 419/19

In dem Rechtsstreit  
**SafeBox GmbH ./ Bolte**

nehme ich zu der Klageerwiderung wie folgt Stellung:

Entgegen der Rechtsauffassung der Beklagten liegt weder ein Arbeitsverhältnis vor, noch ist eine sie begünstigende arbeitsrechtliche Rechtsprechung auf sie anwendbar. Gerade weil sie Weisungen der Geschäftsführung der Klägerin nicht unterworfen war, kann von einem Arbeitsverhältnis nicht ausgegangen werden. Die Beklagte hat die Art und Dauer ihrer Tätigkeit selbst organisiert. Sie war 10 Stunden für die Klägerin tätig, hat auf dem Festival aber auch für andere Anbieter Elektroanlagen gewartet. Dieser Umstand verbietet es auch, arbeitsrechtliche Grundsätze analog heranzuziehen.

Entgegen ihrer Behauptung wurde die Beklagte über die Bedeutung der Generalschlüssel und ihres Verlusts belehrt. Sie hatte seit dem 21.06.2019 bis zum 23.06.2019 mit dem von ihr als „Marc“ bezeichneten Mitarbeiter der Klägerin, dem Zeugen Herrn Marcus Voss, beim Festival gearbeitet.

**Beweis:** Zeugnis des Herrn Marcus Voss, Birkenweg 7, 31275 Lehrte

Der Zeuge Voss hatte der Beklagten die Bedeutung der Generalschlüssel erläutert und sie darauf hingewiesen, dass deren Verlust den Austausch der kompletten Schließanlage nach sich zieht.

**Beweis:** wie vor

Im Übrigen erschließen sich die aus dem Verlust eines Generalschlüssels resultierenden Folgen von selbst, so dass es einer entsprechenden Belehrung nicht bedurft hätte.

Es trifft auch nicht zu, dass der Zeuge Voss gegen 21:30 Uhr nach Hause wollte und der Beklagten die Generalschlüssel kurz entschlossen in die Hand gedrückt hat. Vielmehr benutzte die Beklagte die Generalschlüssel genauso wie der Zeuge Voss und die anderen Promoter bereits seit Freitag, dem 21.06.2019, um die Fächer, in denen defekte Kabel waren, zu öffnen.

Schließlich stellt der Austausch der Schließanlage einen erstattungsfähigen Schaden dar, selbst wenn der Austausch noch nicht erfolgt ist. Dass der Schlüsselverlust ein Missbrauchsrisiko eröffnet, dem nur durch den Austausch wirksam begegnet werden kann, ergibt sich von selbst und bedarf deshalb keiner weiteren Darlegungen oder Beweisansätze der Klägerin. Bei einem Generalschlüssel, der Zugang zu den gesamten Schließfächern samt Inhalt und damit zu großen Vermögenswerten eröffnet, sind Sicherungsmaßnahmen der vorliegenden Größenordnung auch dann gerechtfertigt, wenn sie nicht unmittelbar nach Eintritt des Risikos erfolgen.

*Kress*

Kress  
Rechtsanwältin

**Hinweis des LJPA:**

Am 14.03.2020 hat die zuständige Einzelrichterin Termin zur Güteverhandlung und ggf. anschließender mündlicher Verhandlung für Dienstag, den 12.05.2020 anberaumt. Prozessleitend hat sie die Zeugen Marcus Voss und Franziska Schmidt unter Mitteilung des voraussichtlichen Beweisthemas geladen. Weiterhin hat sie das persönliche Erscheinen der Beklagten angeordnet.

REESE  
RECHTSANWALT

---

Landgericht Verden (Aller)  
Johanniswall 6  
27283 Verden (Aller)



Tobias Reese  
Rechtsanwalt  
Schillerstr. 17  
21335 Lüneburg  
Tel.: 04131/ 988755  
Fax: 04131/ 988756  
E-Mail: ra.reese@gmx.de  
Norddeutsche Landesbank  
IBAN: DE79 2505 0000 5400 6599  
BIC: NOLADE21GSW  
Steuernummer: 23 19/233/20888

**08.04.2020**

Mein Zeichen: 36/20

In dem Rechtsstreit  
**SafeBox GmbH gegen Bolte**  
**Az.: 3 O 419/19**

erwidere ich auf den Schriftsatz der Klägerin vom 11.03.2020 wie folgt: Die Beklagte wurde zu keiner Zeit über die Bedeutung der beiden Schlüssel aufgeklärt. Erst nachdem die Schlüssel gestohlen worden waren, wurde ihr mitgeteilt, dass es sich bei den Schlüsseln um Generalschlüssel für die gesamte Schließfachanlage handelte.

**Beweis:** Parteivernehmung der Beklagten

An dem Abend, an welchem die Schlüssel abhandenkamen, gingen mehrere Konzerte zu Ende. Es war von vornherein klar, dass der Andrang am letzten Abend des Festivals sehr groß werden würde. Ein weiterer Mitarbeiter der Klägerin sollte deshalb früher an der Station erscheinen. Auch der Geschäftsführer der Klägerin hatte dem Zeugen Voss zugesagt, vor Ort zu sein. Tatsächlich war die Beklagte dann jedoch allein vor Ort und musste sich mehrfach zwischen der Station und den Boxen durch die Menschenmassen drängeln. Diese Situation macht es Taschendieben bekanntlich leicht, auf fremdes Eigentum zuzugreifen. Auch dieser Umstand dürfte im Rahmen eines maßgebenden Mitverschuldens der Klägerin zu berücksichtigen sein.

*Reese*

Reese  
Rechtsanwalt

Öffentliche Sitzung des Landgerichts Verden (Aller)

12.05.2020

Geschäftsnummer: 3 O 419/19

Gegenwärtig: Richterin am Landgericht Moltke

Auf die Hinzuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle als Protokollführer wird verzichtet, vorläufig aufgezeichnet auf Tonträger gem. §§ 159, 160a ZPO.

In Sachen

**SafeBox GmbH ./ Bolte**

erscheinen bei Aufruf:

für die Klägerin deren Geschäftsführer Herr Kröger und Rechtsanwältin Kress,  
die Beklagte in Person und für sie Rechtsanwalt Reese  
sowie die Zeugen Voss und Schmidt.

Die Zeugen werden zur Wahrheit ermahnt und auf die Strafbarkeit einer falschen eidlichen und uneidlichen Aussage hingewiesen und verlassen sodann den Sitzungssaal.

Die Sach- und Rechtslage wird im Rahmen der Güteverhandlung erörtert. Die Beklagte, persönlich gehört, erklärt Folgendes:

„Ich kann mich daran erinnern, dass ich in meinen Arbeitsbereich eingewiesen wurde. Ich sollte mich um die technischen Anlagen kümmern. Die Promoter sollten sich bei mir melden, wenn es irgendwelche Defekte gab. Mit den beiden Generalschlüsseln hatte ich nichts zu tun. Ein Grund dafür war, dass ich aufgrund meiner Körpergröße von 1,60 m die Schlüssel nicht einsetzen konnte. Die oberen Schließfächer waren außerhalb meiner Reichweite. Deshalb trug auch Marc die Generalschlüssel an seinem Körper. Marc hat mich nicht über die Bedeutung der Generalschlüssel aufgeklärt. Im Übrigen war das – wie ich bereits ausgeführt habe – nicht mein Aufgabenbereich. Warum sollte er deshalb darüber mit mir reden? Am letzten Abend wollte Marc sich seiner Freizeit widmen. Deshalb übergab er mir die beiden Generalschlüssel für die Zeit, bis die Nachtschicht kam. Steffen sollte unterstützend zum Stand kommen. Mit Steffen meine ich Herrn Kröger. Gegen Ende des Festivals war mit großem Andrang zu rechnen, und so kam es auch. Während des großen Andrangs am Counter kamen die Schlüssel weg. Es bildete sich eine Mensentraube und es gab Gedränge. Einige

nahmen mich auch in den Arm. Dann verschwanden die Schlüssel aus meiner Hosentasche. An den Verlust der Schlüssel selbst kann ich mich nicht erinnern. Mir war viel unangenehmer, dass ich von Menschen bedrängt wurde. Ich vermute, dass das lange Schlüsselband aus meiner vorderen Hosentasche herausgeschaut haben muss. Möglicherweise hat jemand gesehen, wie ich die Schlüssel weggesteckt habe.

Ich kann mich nicht daran erinnern, dass ich zuvor die Generalschlüssel eingesetzt habe. Ich schließe das allerdings nicht aus. Vorrangig war ich für die technischen Anlagen zuständig und deswegen habe ich mit den jeweiligen Schließfachschlüsseln zu tun gehabt. Es gab Handyaufladefächer, an die ich herankam. Erst nach dem Verlust der Schlüssel sprach Steffen mit mir darüber, was auf mich zukommt. Erst dann war mir bewusst, dass ich ein Riesenproblem habe. Steffen Kröger war an dem Abend, als die Schlüssel abhandenkamen, vor Ort. Sonst war er nicht vor Ort.“

**Laut diktiert und genehmigt. Auf erneutes Vorspielen wird allseits verzichtet.**

Eine gütliche Einigung scheidet.

Es wird in die mündliche Verhandlung übergegangen.

Die Klägervertreterin stellt den Antrag aus der Klageschrift.

Der Beklagtenvertreter rügt die örtliche Zuständigkeit und beantragt Klagabweisung.

**b.u.v. ... Vom Abdruck des Beweisbeschlusses wird zu Prüfungszwecken abgesehen.**

Sodann wird die Zeugin Schmidt hereingerufen und wie folgt vernommen:

**Zur Person:**

„Ich heiße Franziska Schmidt, bin 27 Jahre alt, Kunststudentin und wohne in Hannover. Mit den Parteien des Rechtsstreits bin ich weder verwandt noch verschwägert.“

**Zur Sache:** „Ich weiß, dass es darum geht, dass die beiden an einem Schlüsselband befestigten Generalschlüssel abhandengekommen sind. Ich weiß auch, dass es um die Wichtigkeit dieser Schlüssel geht. Allerdings kann ich mich an eine richtige Einweisung vor Ort durch Herrn Kröger, den Geschäftsführer der Klägerin, nicht erinnern. Er war auch nicht lange vor Ort. Wir sind damals angekommen und teilten uns selbständig auf die einzelnen Teams auf. Ich war unter anderem mit Marc in einem Team. Den

Nachnamen von Marc kenne ich nicht. Ich glaube, der heißt eigentlich Marcus, wird aber Marc genannt. Bianca war auch da, aber nur für die technischen Anlagen zuständig. Wir haben sie auf dem Handy angerufen, wenn irgendwas nicht lief, und sie kam dann vorbei. Inwieweit Frau Bolte über die Wichtigkeit der Schlüssel aufgeklärt wurde, weiß ich nicht. Ich wurde damals hierüber nicht aufgeklärt. Ob ich vorher schon mal über die Wichtigkeit der Generalschlüssel aufgeklärt worden bin, kann ich Ihnen heute nicht mehr sagen. Ich bin schon länger für die Klägerin tätig. Ich wusste nicht, welche finanziellen Auswirkungen der Schlüsselverlust nach sich ziehen wird.“

Auf Nachfrage der Klägervertreterin:

„Ich wusste allerdings, dass es nicht günstig ist, wenn ein solcher Schlüssel verloren geht. Ich habe keine Vorstellung, wie teuer eine Schließanlage ist. Ich war nach meiner Erinnerung 3 bis 4 Mal für die Klägerin tätig. Es war stets derselbe Job.“

**Laut diktiert und genehmigt. Auf erneutes Vorspielen wird allseits verzichtet.**

Die Zeugin wird unvereidigt entlassen. Nunmehr erscheint der Zeuge Voss im Sitzungssaal und wird wie folgt vernommen:

**Zur Person:** „Ich heiße Marcus Voss, bin 38 Jahre alt, Bauingenieur und wohne in Lehrte. Mit den Parteien des Rechtsstreits bin ich weder verwandt noch verschwägert.“

**Zur Sache:** „Ich habe Bianca gesagt, dass die Master Keys die Schlüssel sind, mit denen sämtliche Schlösser geöffnet werden können. Ich bat sie, das Schlüsselband, an denen die beiden Schlüssel befestigt waren, am Hals zu tragen. Ich habe ihr gesagt, wenn sie wegkommen, hätten wir ein riesiges Problem. Der Begriff Problem ist aus meiner Sicht selbsterklärend. Ich kann mich nicht daran erinnern, dass ich ihr eine Summe genannt habe, die im Falle des Schlüsselverlustes als Schaden entstehen könnte. Den Schaden kann ich auch gar nicht einschätzen. Ich gehe davon aus, dass Bianca, also Frau Bolte, wissen musste, welcher Schaden im Falle des Schlüsselverlustes entstehen kann.“

Auf Nachfrage der Klägervertreterin:

„Ich habe den Schlüssel bei mir getragen. Allerdings sollte ich nicht die volle Arbeitszeit arbeiten. Als ich meine Freizeit antrat, habe ich Bianca die Generalschlüssel übergeben, da die Nachtschicht noch nicht da war. Auch der Steffen Kröger war noch nicht da. Dabei habe ich Bianca die Bedeutung der Schlüssel nach meiner Erinnerung ein weiteres Mal erläutert und ihr erklärt, dass sie diese am Hals tragen soll. Ich habe mit ihr drei Tage zusammengearbeitet. Sie hat die beiden Schlüssel auch selbständig eingesetzt. Hin und wieder wurden mit ihnen Schließfächer geöffnet, in denen irgendein Aufladegerät defekt war. Aus Gründen der Bequemlichkeit wurden diese Schließfächer zum Teil mit dem Generalschlüssel geöffnet. Zwar erfolgte dies nicht regelmäßig, aber es kam vor. Auch Bianca hat den Generalschlüssel eingesetzt.“

**Laut diktiert und genehmigt. Auf erneutes Vorspielen wird allseits verzichtet.**

Der Zeuge wird unvereidigt entlassen.

Die Klägervertreterin erklärt: „Die Klägerin macht sich das Vorbringen der Beklagten zu eigen. Das Tragen eines an einem langen Band befestigten Generalschlüssels, wobei nur die Schlüssel in der Hosentasche verstaut wurden und das Band heraushing, belegt das grob fahrlässige Verhalten der Beklagten. Sie ging äußerst unachtsam mit den Schlüsseln um, obwohl sie auf die Bedeutung der Schlüssel durch den Zeugen Voss hingewiesen wurde.“

Die Parteivertreter verhandeln mit den eingangs gestellten Anträgen streitig zum Ergebnis der Beweisaufnahme sowie erneut zur Sache.

Beschlossen und verkündet:

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird bestimmt auf

**Dienstag, den 2. Juni 2020, 14:00 Uhr, Saal 304.**

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der

Übertragung vom Tonträger:

*Moltke*

Moltke

Richterin am Landgericht

*Lange*

Lange

Justizsekretärin

### **Bearbeitungsvermerk**

1. Die Entscheidung des Gerichts, die am 02.06.2020 verkündet wird, ist einschließlich der prozessualen Nebenentscheidungen zu entwerfen. Die Festsetzung des Streitwertes ist erlassen. Eine Rechtsbehelfsbelehrung ist nicht zu formulieren. Tatbestand und Entscheidungsgründe sind auszuformulieren.
2. Kommt die Bearbeitung zur Unzulässigkeit der Klage, sind zusätzlich hilfsweise Entscheidungsgründe zu entwerfen, die sich mit der materiellen Rechtslage befassen.
3. Sollte die Bearbeiterin/der Bearbeiter den Fall aus einem rechtlichen Gesichtspunkt entscheiden wollen, der von den am Verfahren Beteiligten nicht angesprochen worden ist, so ist zu unterstellen, dass ihnen im Verlauf des Verfahrens Gelegenheit zur Erörterung gegeben worden ist, sie davon aber keinen Gebrauch gemacht haben. Wird ein rechtlicher Hinweis für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass dieser ordnungsgemäß erfolgt und ohne Ergebnis geblieben ist; eine solche Vorgehensweise ist in einer Fußnote kenntlich zu machen.
4. Wird die Durchführung weiterer richterlicher Aufklärung und/oder Beweisaufnahmen für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass diese erfolgt sind, jedoch zu keinem Ergebnis geführt haben. Ein solches Vorgehen ist in einer Fußnote kenntlich zu machen.
5. Soweit Unterlagen nicht oder nicht vollständig abgedruckt sind, ihr Inhalt aber wiedergegeben ist, ist die Wiedergabe zutreffend. Soweit Unterlagen weder abgedruckt noch wiedergegeben sind, sind die fehlenden Teile für die Bearbeitung ohne Bedeutung.
6. Die Formalien (Fristen, Ladungen, Zustellungen, Belehrungen, Unterschriften, Vollmachten etc.) sind in Ordnung.
7. Es ist davon auszugehen, dass die streitgegenständliche SafeBox sowie die Schlüssel zu dieser neu waren.
8. Scheeßel liegt im Bezirk des Amtsgerichts Rotenburg (Wümme) und des Landgerichts Verden (Aller). Lüneburg verfügt über ein Amts- und ein Landgericht.



Alle Gerichte liegen im Zuständigkeitsbereich des Oberlandesgerichts Celle.